

Statut

1. Name und Sitz der Organisation

- (1) Die Organisation führt den Namen Revolutionär Sozialistischer Bund / Vierte Internationale. In Kurzform: RSB.
- (2) Der RSB hat seinen Sitz in Mannheim. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der RSB ist Mitglied der Vierten Internationale und führt diese Mitgliedschaft als Namenszusatz.

2. Ziele und Grundsätze

- (1) Der RSB beteiligt sich an der allgemeinen politischen Willensbildung. Unter anderem wird er sich dazu auch an Wahlen zu Parlamenten und/oder Gemeinderäten beteiligen.
- (2) Die Grundsätze und Ziele sind im Programm des RSB sowie in programmatischen Texten der Vierten Internationale dargelegt.

3. Grundsätze der Organisation

- (1) Der RSB ist ein freiwilliger Zusammenschluss von aktiven Mitgliedern.
- (2) Alle Aktivitäten des RSB und seine inhaltlichen Aussagen werden nach offener, demokratischer Diskussion entschieden. Wenn dies nicht ausdrücklich anders beschlossen oder durch das Statut festgelegt ist, wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden. Die gewählten Leitungen sind dafür verantwortlich, einen alle Mitglieder erfassenden Diskussionsprozess zu organisieren.
- (3) Mehrheitsentscheidungen sind für den Bereich verbindlich, für den sie gefällt werden.
- (4) Minderheiten haben das Recht, sich auf der Basis einer politischen Plattform zu konstituieren, und genießen das Recht, sich unabhängig zu treffen und ihre Ansichten gegenüber der Mitgliedschaft bekannt zu machen.
- (5) Minderheiten müssen auf Verlangen entsprechend ihrer Stärke in Wahlgremien repräsentiert werden.
- (6) Alle Organe werden auf allen Ebenen demokratisch in geheimer Wahl gewählt. Die gewählten Organe und die einzelnen FunktionsträgerInnen sind zur regelmäßigen Rechenschaft über ihre Tätigkeiten verpflichtet. Alle Wahlgremien und einzelne ihrer Mitglieder sind von den jeweiligen WählerInnen jederzeit abrufbar, wenn sie ihre Pflichten grob verletzt haben oder das politische Vertrauen dem ganzen Gremium entzogen wird, sofern eine entsprechende Versammlung unter der Angabe dieses Tagesordnungspunktes rechtzeitig und schriftlich einberufen worden ist.
- (7) Alle Wahlgremien einschließlich der Delegiertenkonferenz führen über ihre Sitzungen regelmäßig Protokolle, die den Mitgliedern der Parteiebenen, die das entsprechende Gremium gewählt haben, zur Kenntnis gegeben werden. Die Örtliche Leitung kann den Mitgliedern alternativ auch mündlich auf den Mitgliederversammlungen (MVs) berichten.
- (8) Alle Delegierten und Gewählten können Aufträge erhalten, sind aber in ihren Entscheidungen frei. Über Abweichungen von Aufträgen muss Rechenschaft abgelegt werden.
- (9) Amtsenthebungen durch höhere Parteiorgane, Beeinflussung der Wahlen durch höhere Parteigremien und Nötigung durch Ultimaten sind ausdrücklich unzulässig. Politische Kontroversen sollen offen dargelegt werden und nicht – z.B. durch Gremiensolidarität – verschleiert werden. Niemand kann von einer Wahlfunktion zurücktreten ohne Zustimmung des Gremiums, das ihn/sie gewählt hat.

4. Frauen

- (1) Frauen müssen auf Verlangen bei Wahlen bis zur Hälfte der zu vergebenden Plätze erhalten. Das Verlangen muss von der Mehrheit der weiblichen Mitglieder auf der jeweiligen Ebene ausgesprochen werden.
- (2) Die weiblichen Mitglieder haben das Recht, sich auf allen Ebenen der Organisation gesondert zu treffen.
- (3) Bei bundesweiten Frauenmitgliederversammlungen haben die Genossinnen das Recht, aus ihrer Mitte eine Leitung zu wählen, die Frauenleitung (FL). Bei der bundesweiten Frauenleitung ist darauf zu achten, dass sich möglichst personelle Überschneidungen mit dem PK ergeben.
- (4) Die Frauenleitung unterstützt und berät die OGs, das PK und die gesamte Organisation. Bei den Belangen der Frauen und der Intervention in die Frauenbewegung kann sie auch eigenständig entscheiden.
- (5) Die Mitglieder der Frauenleitung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des PK teilnehmen.
- (6) Die Frauenleitung organisiert die bundesweiten Frauenmitgliederversammlungen.

5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des RSB kann werden, wer die programmatischen Grundsätze und die politischen Ziele der Vierten Internationale sowie das Statut anerkennt, regelmäßig Beitrag leistet und an der Arbeit einer Grundeinheit regelmäßig teilnimmt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Gibt es am Ort keine Ortsgruppe,

entscheidet über die Aufnahme das Politische Komitee. Über die Aufnahme einer Gruppe von GenossInnen sowie von ehemaligen Leitungsmitgliedern einer anderen Organisation entscheidet das PK.

- (3) Um sich mit der internen Organisation und der Politik vertraut machen zu können, durchläuft jedes neue Mitglied eine Kandidatenzeit von sechs Monaten. Sie kann auf Antrag der/des Betroffenen oder der aufnehmenden Grundeinheit auf längstens neun Monate ausgedehnt, aber auch auf drei Monate verkürzt werden. KandidatInnen sollen von einem Mitglied betreut werden, um ihnen den Einstieg in die Arbeit der Organisation zu erleichtern. KandidatInnen haben beratende Stimme und können weder wählen noch gewählt werden. Nach Abschluss der Kandidatenzeit erfolgt die Aufnahme als Vollmitglied, wenn die Ortsgruppe nicht mit der Mehrheit ihrer Mitglieder widerspricht.
- (4) Mitglieder, die in politischen Massenorganisationen oder Initiativen arbeiten oder in öffentlichen Vertretungskörperschaften Funktionen bekleiden, unterliegen der Kontrolle ihrer Grundeinheit oder jeweiligen Leitung. Die Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei bedarf der Zustimmung des PKs.
- (5) Mitglieder, die in einen anderen Ort oder in eine andere Ortsgruppe überwechseln, müssen das der jeweiligen örtlichen Leitung mitteilen. Mitglieder, die sich mindestens sechs Monate im Ausland aufhalten oder ihren ständigen Wohnsitz im Ausland nehmen, müssen das dem PS mitteilen (bzw. dem PK, wenn dieses kein PS gewählt hat). Das Mitglied tritt dann in die Organisation der Vierten Internationale des jeweiligen Landes ein. Existiert keine solche Organisation, wird das Mitglied beurlaubt.
- (6) Mitglieder können von der örtlichen Leitung befristet beurlaubt werden. Sie sollen während dieser Zeit Kontakt mit ihrer Grundeinheit oder Leitung halten. Sie sind während dieser Zeit nicht wählbar.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der internen Diskussion im Rahmen der beschlossenen Regeln und auf uneingeschränkte Information durch die dafür eingerichteten Mittel und Gremien. Jedes Mitglied kann allein oder mit anderen Mitgliedern Anträge an die Ortsgruppe, an die Landesdelegiertenkonferenz und an die Delegiertenkonferenz im Rahmen der beschlossenen Geschäftsordnung richten.

6. Verstöße gegen das Statut und Ausschluss

- (1) Bei Verstößen gegen das Statut, Bruch der Disziplin, groben Verstößen gegen die Sicherheit der Organisation oder einzelner Mitglieder sowie bei organisationsschädlichem Verhalten kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern, auf Beschluss einer Grundeinheit oder eines Gremiums ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens muss dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet mindestens vier Wochen vor seiner Entscheidung mitgeteilt werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Schiedsordnung.
- (2) Wird ein schwerer Verstoß nach Punkt 6(1) des Statuts festgestellt, kann auf Rüge, Enthebung von Funktionen, befristetes Fraktionsverbot bekannt werden. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen das Statut oder erheblichen Verstößen gegen die Grundsätze und die organisatorische Ordnung, die der Partei schweren Schaden zufügen können, kann ein Ausschluss erfolgen.
- (3) Im Ordnungsverfahren entscheidet die Grundeinheit des Mitgliedes oder – bei örtlichen Streitigkeiten – das PK auf Vorschlag der Schiedskommission mit einfacher Mehrheit.
- (4) Gegen die Entscheidung kann eine Überprüfung vor der Schiedskommission beantragt werden. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission ist ein Einspruch vor der Delegiertenkonferenz möglich.
- (5) Um schweren Schaden vom RSB abzuwenden, kann die jeweils zuständige Leitung die Mitgliedschaft suspendieren. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren sofort zu eröffnen.
- (6) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der aufnehmenden Grundeinheit und des Politischen Komitees. Das PK entscheidet auch über die Länge der Kandidatenzeit.

7. Ortsgruppe

- (1) Die Mitglieder des RSB an einem Ort bilden die Ortsgruppe (OG), der alle Mitglieder angehören müssen. Sie kann sich untergliedern, zum Beispiel in Betriebsgruppen. Ortsgruppen oder Untergliederungen sind die Grundeinheit des RSB. Mitglieder, die für länger als einen Monat den Ort wechseln, werden in die entsprechende neue Ortsgruppe aufgenommen. Die Ortsgruppen organisieren ihre politische Aktivität in ihren Bereichen in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und der Delegiertenkonferenz. Die Ortsgruppen können Anträge an alle Gremien richten.
- (2) Gibt es weniger als drei Mitglieder an einem Ort, bilden diese einen Stützpunkt.
- (3) Höchstes beschlussfassendes Organ der Ortsgruppe ist die Ortsmitgliederversammlung (MV). Sie findet mindestens einmal im Monat statt. Sie entscheidet über alle die Ortsgruppe betreffenden Fragen, diskutiert über die Politik der Gesamtorganisation und wählt die Delegierten der Landes- und Delegiertenkonferenz.
- (4) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitgliedschaft oder eines Drittels der Mitglieder der Örtlichen Leitung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (5) Die MV wählt eine örtliche Leitung (OL). Auch Untergruppen wählen eine Leitung. Diese werden für jeweils ein Jahr gewählt. Sie sind das Bindeglied zu den jeweils übergeordneten Leitungen und sind für die laufende Information und die Durchführung der Beschlüsse der MV und der übergeordneten Gremien verantwortlich.

Die örtliche Leitung vertritt die Ortsgruppen zwischen den Sitzungen und lädt zur MV ein. Sie organisiert und koordiniert die Arbeit am Ort, verwaltet die Finanzen und ist für das öffentliche Auftreten und die Publikationen verantwortlich.

8. Der Landesverband

- (1) Die Ortsgruppen eines Bundeslandes bilden einen Landesverband. Der Landesverband organisiert in eigener Verantwortung die Aktivitäten des RSB, die an das entsprechende Bundesland gebunden sind (Teilnahme an Wahlen, Volksabstimmungen u.a.). Er kann sich dazu nach Bedarf untergliedern.
- (2) Höchstes beschlussfassendes Organ ist die Landesdelegiertenkonferenz (LDK). Die LDK kann eine Landesleitung wählen und entscheidet über die Belange des RSB im Rahmen der Landespolitik. Die Landesdelegiertenkonferenz ist antragsberechtigt an die Delegiertenkonferenz. Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung und legt den Delegiertenschlüssel fest.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt jährlich oder auf Antrag. Sie kommt auf Beschluss der Landesleitung oder der Ortsgruppen zusammen. Sie muss auf Verlangen mindestens eines Drittels der Ortsgruppen des Bundeslandes einberufen werden. Zur LDK wird schriftlich und mit einem Vorschlag zur Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus eingeladen.

9. Die Delegiertenkonferenz (DK)

- (1) Die Delegiertenkonferenz (DK) ist höchstes beschlussfassendes Organ des RSB. Sie besteht aus den von den Ortsgruppen gewählten Delegierten. Einzelmitglieder sollen sich an den Delegiertenwahlen ihrer nächstgelegenen Ortsgruppe beteiligen. Die DK entscheidet über alle den RSB betreffenden grundlegenden Fragen und die dazu gestellten Anträge, wählt das Politische Komitee und die Schiedskommission, legt die Beitragsordnung fest, beschließt über die Verteilung der Beiträge, nimmt den Rechenschaftsbericht des Politischen Komitees und Revisionsberichte über die Kassenführung entgegen, wählt die Delegierten des RSB für den Weltkongress der Vierten Internationale und beschließt die Geschäftsordnung der DK und die Schiedsordnung.
- (2) Die DK tagt einmal jährlich spätestens jedoch 18 Monate nach der letzten DK. Der Delegiertenschlüssel beträgt 1:3. Die Frist zur Einberufung einer ordentlichen Delegiertenkonferenz beträgt mindestens zwei Monate.
- (3) Eine außerordentliche DK (aoDK) muss stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsgruppen oder drei Landesverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Politischen Komitees dies verlangen. Zur aoDK muss schriftlich mit Termin, Grund ihrer Einberufung und Tagesordnung und mindestens vier Wochen im Voraus eingeladen werden. Die aoDK kann nur zu den Tagesordnungspunkten entscheiden, zu denen sie einberufen wurde. Für die aoDK werden neue Delegierte von den Ortsgruppen gewählt.
- (4) Die DK und die aoDK wählen sich ein Präsidium zur Durchführung der Sitzungen. Über Ablauf, Antragsfristen, Rederechte usw. beschließt die DK eine Geschäftsordnung. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung für alle kommenden DKs.
- (5) Die DK beschließt das Programm der Partei.
- (6) Gegen die Entscheidung der Schiedskommission im Überprüfungsverfahren nach § 6 SchOrd kann nur auf der nächsten DK appelliert werden, die Entscheidung des PK aufzuheben. Die DK entscheidet alsdann endgültig mit einfacher Mehrheit.

10. Das Politische Komitee (PK)

- (1) Das Politische Komitee (PK) wird von jeder ordentlichen Delegiertenkonferenz neu gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des PKs sind gleichberechtigt. Das PK ist der Parteivorstand im Sinne des Parteiengesetzes und ist zwischen den DKs das höchste Organ des RSB und gegenüber der Delegiertenkonferenz rechenschaftspflichtig.
- (2) Das PK besteht aus Vollmitgliedern und Ersatzmitgliedern, deren jeweilige Anzahl von der DK festgelegt wird. Die Ersatzmitglieder werden entsprechend der Rangfolge ihrer Stimmenzahl bei der Wahl durch die DK zu Vollmitgliedern, wenn ein PK-Mitglied ausscheidet oder an einer Sitzung nicht teilnehmen kann.
- (3) Das PK führt die Beschlüsse der DK durch und organisiert die Politik des RSB im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse des RSB und sorgt für die Buchführung im Rahmen des Parteiengesetzes. Es gibt die Zeitung und sonstige Veröffentlichungen des RSB heraus sowie einen internen Mitgliederrundbrief. Das PK ist für die Vorbereitung der kommenden DK verantwortlich. Es ist ferner für die Verbindungen zu Leitungsgremien der Vierten Internationale und deren Organisationen und Gremien zuständig. Es kontrolliert die Vertretung des RSB in Gremien und Kommissionen.
- (4) Das PK gibt sich eine Geschäftsordnung, die Antragsfristen, Einladungsmodalitäten usw. enthält und tagt mindestens einmal in acht Wochen. Auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenkommen.
- (5) Das PK kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeit Untergliederungen (Kommissionen, Ausschüsse) einrichten. Ihnen können Aufgaben des PK übertragen werden. Sie sind dem PK berichtspflichtig.

- Das PK kann für einzelne Aufgaben ReferentInnen bestimmen.
- (6) Das PK bestimmt aus seinen Reihen zwei Vertreter, die in Rechtsgeschäften für den RSB zeichnungsberechtigt sind.

Das Politische Sekretariat (PS)

- (1) Das Politische Komitee kann ein Politisches Sekretariat (PS) wählen.
- (2) Das Politische Sekretariat wird vom Politischen Komitee aus seiner Mitte gewählt. Die Anzahl der Mitglieder wird vom PK festgelegt. Es ist die politische und organisatorische Leitung des RSB zwischen den PK-Sitzungen.
- (3) Das PS gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsaufteilung, Sitzungsrhythmus, Antragsfrist usw. geregelt werden. Die Geschäftsordnung muss vom PK gebilligt werden.
- (4) Das PS tagt nach Bedarf. Auf Wunsch eines Drittels der PS-Mitglieder muss es unverzüglich zu einer Sitzung zusammenkommen. Mitglieder des PK können an den Sitzungen des PS mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (5) Das PS vertritt das PK zwischen dessen Sitzungen und ist für die laufende politische und organisatorische Arbeit verantwortlich. Es vertritt den RSB öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wurde. Es ist dem PK verantwortlich und kann jederzeit abberufen werden, wenn es mindestens 14 Tage vorher begründet beantragt wurde.

12. Die Schiedskommission (SK)

- (1) Die Schiedskommission (SK) wird von jeder ordentlichen Delegiertenkonferenz neu gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Mitglied der Schiedskommission kann werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des RSB ist; nicht Mitglied des PK, des PS oder einer Landesleitung ist und in keinem Arbeitsverhältnis zum RSB steht.
- (3) Die Aufgabe der Schiedskommission ist die Überwachung der Einhaltung des Statuts; die Entscheidung in Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts, die Entscheidung in Parteiordnungsverfahren und die Schlichtung in organisationsinternen Konflikten.
- (4) Die Schiedskommission arbeitet eine Schiedsordnung aus, die von der DK gebilligt werden muss und nur von der DK geändert werden kann. Sie enthält Antrags-, Einspruchs- und Anhörungsfristen sowie Modalitäten von Untersuchungsverfahren gemäß den Vorgaben durch das Statut. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission können mit beratender Stimme an den Sitzungen des PK teilnehmen.

12.a Die Appellationskommission bei sexualisierter Gewalt (AsG)

- (1) Die Appellationskommission bei sexualisierter Gewalt (AsG) wird auf jeder ordentlichen DK von den anwesenden Genossinnen neu gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Es ist darauf zu achten, dass mindestens ein Ersatzmitglied gewählt wird. Mitglied der AsG kann werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des RSB ist, nicht Mitglied des PK, des PS oder einer Landesleitung ist und in keinem Arbeitsverhältnis zum RSB steht.
- (2) Die Appellationskommission bei sexualisierter Gewalt ist zuständig für Entscheidungen in besonderen Parteiordnungsverfahren bei Vorwürfen bezüglich sexueller Übergriffe und patriarchaler Gewalt. Sie tritt auf Anruf eines Mitglieds zusammen.
- (3) Die Appellationskommission bei sexualisierter Gewalt kann selber regeln, wie sie sich eine Meinung bildet. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der betroffenen Genossin bzw. des betroffenen Genossen. Die AsG leitet mögliche Schritte soweit gewünscht in Absprache gemeinsam mit dem/der Betroffenen ein. Dem/der Beschuldigten werden die Vorwürfe schriftlich zur Kenntnis gegeben. Er/sie hat zwei Wochen Zeit zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (4) Die AsG entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Maßnahmen. Der/die Beschuldigte hat die Möglichkeit, sich einmalig in einem Rundbrief an die Organisation zu wenden und die nächste DK entscheidet, ob sie sich mit dem Fall befasst oder nicht.

Finanzen und Beiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt 3,7% des Nettoeinkommens an Beitrag. Mitglieder ohne laufendes Einkommen entrichten monatlich mindestens 5 Euro. Über Änderungen entscheidet die Grundeinheit. Da die laufende politische Arbeit durch diese Beiträge nicht finanziert werden kann, werden alle aufgefordert, höhere Beiträge zu zahlen oder Spenden zu entrichten.
- (2) Auf jeder Leitungsebene wird ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche für Finanzen gewählt. Sie legen regelmäßig Finanzberichte vor.
- (3) Über die Aufteilung der Beiträge entscheidet die DK.
- (4) Die DK wählt eine Finanzkommission, die mit der Revision sämtlicher Kassen des RSB beauftragt wird.
- (5) OGs, die mit ihren Beiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht zur DK. Die DK kann Ausnahmen zulassen.

- (6) Das PK ist verantwortlich für die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichtes über die Herkunft und Verwendung der Mittel an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

14. Wahlen

- (1) Über die Teilnahme an Wahlen zum Bundestag entscheidet die DK, über die Teilnahme an Landtagswahlen entscheidet die LDK, über die Teilnahme an Kommunalwahlen entscheidet die MV der Ortsgruppe. Auf den jeweiligen Konferenzen werden auch die Wahlvorschläge aufgestellt.
- (2) Zur näheren Regelung beschließt die DK eine Wahlordnung gemäß Bundeswahlgesetz.
- (3) Die Abstimmung über Wahlvorschläge ist geheim. Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Die vorgeschlagenen KandidatInnen müssen vorgestellt und können abgelehnt werden.

15. Auflösung und Verschmelzung

- (1) Über die Auflösung des RSB oder seine Verschmelzung mit anderen Organisationen sowie über einen Austritt aus der Vierten Internationale kann nur eine DK entscheiden, die zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Dieser Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Delegierten.
- (3) Hat eine Delegiertenkonferenz eine Verschmelzung oder die Auflösung beschlossen, muss im Zeitraum von vier Wochen nach der Konferenz eine Urabstimmung durchgeführt werden. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (4) Im Falle der Auflösung gehen alle Vermögensanteile und Barmittel der Organisation an eine gemeinnützige Organisation, die den Grundsätzen des RSB gemäß § 2 dieser Statuten verpflichtet ist. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die DK.

16. Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Statuten treten mit dem Tag der Veröffentlichung für alle Mitglieder des RSB in Kraft.
- (2) Die Statuten können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene DK geändert werden. Für eine Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten erforderlich.